



## Gesuch für Reklameeinrichtungen

Reklameeinrichtungen in einem Ortsbildschutzgebiet, an einem Kulturobjekt, in einem Naturschutzgebiet oder ausserhalb der Bauzone sind, unabhängig der Strassenklassierung, immer bewilligungspflichtig und müssen der Gemeinde eingereicht werden.

Art der Reklame an Kantonsstrassen	Baurechtliche Bewilligung (Gemeinde)	Strassenrechtl. Bewilligung (Kapo)	Einreichen an	Weitere Stellen
unbeleuchtet, < 2.0 m <sup>2</sup> , unbefristet	Nein	Ja	Kapo	BaB: AREG
unbeleuchtet, > 2.0 m <sup>2</sup> , unbefristet	Ja	Ja	Gemeinde	BaB: AREG
beleuchtet, < 2.0 m <sup>2</sup> , unbefristet	Ja	Ja	Gemeinde	BaB: AREG
beleuchtet, > 2.0 m <sup>2</sup> , unbefristet	Ja	Ja	Gemeinde	BaB: AREG
unbeleuchtet, < 7.0 m <sup>2</sup> , befristet	Nein	Ja	Kapo	
unbeleuchtet, > 7.0 m <sup>2</sup> , befristet	Ja	Ja	Gemeinde	
Veranstaltungen, unbeleuchtet, < 7.0 m <sup>2</sup> , befristet auf 3 Wochen	Nein	Ja	Kapo	
Wahl- und Abstimmungsplakate, unbeleuchtet, < 7.0 m <sup>2</sup> , befristet auf 6 Wochen	Nein	Ja	Kapo	
Baureklame	Nein	Ja	Kapo	

Art der Reklame an Gemeindestrassen	Baurechtliche Bewilligung (Gemeinde)	Strassenrechtl. Bewilligung (Kapo)	Einreichen an	Weitere Stellen
unbeleuchtet, < 2.0 m <sup>2</sup> , unbefristet	Nein	Nein		
unbeleuchtet, > 2.0 m <sup>2</sup> , unbefristet	Ja	Nein	Gemeinde	BaB: AREG
beleuchtet, < 2.0 m <sup>2</sup> , unbefristet	Ja	Nein	Gemeinde	BaB: AREG
beleuchtet, > 2.0 m <sup>2</sup> , unbefristet	Ja	Nein	Gemeinde	BaB: AREG
unbeleuchtet, < 7.0 m <sup>2</sup> , befristet	Nein	Nein		
unbeleuchtet, > 7.0 m <sup>2</sup> , befristet	Ja	Nein	Gemeinde	
Veranstaltungen, unbeleuchtet, < 7.0 m <sup>2</sup> , befristet auf 3 Wochen	Nein	Nein		
Wahl- und Abstimmungsplakate, unbeleuchtet, < 7.0 m <sup>2</sup> , befristet auf 6 Wochen	Nein	Nein		
Baureklame	Nein	Nein		

### **Folgende Voraussetzungen bei befristeten, unbeleuchteten Strassenreklamen müssen erfüllt werden:**

- Standort ausserhalb Ortsbildschutz- und Naturschutzgebiet
- Die Vorschriften der Verkehrssicherheit müssen eingehalten werden
- Ansichtsfläche maximal 7.0 m<sup>2</sup>
- Abstand zu übrigen Strassenreklamen:
  - Keine Überhäufung innerorts (Einzelfallprüfung)
  - Ausserorts mindestens 50 m Abstand
- Minimaler Strassenabstand Innerorts:
  - 0.50 m bei einer Ansichtsfläche bis 2.00 m<sup>2</sup>
  - 1.50 m bei einer Ansichtsfläche bis 7.00 m<sup>2</sup>



**WATTWIL**

ländlich zentral

**Bauverwaltung**

Grüenastr. 7, Postfach, 9630 Wattwil

T +41 71 987 55 29

bauverwaltung@wattwil.ch

wattwil.ch

- Minimaler Strassenabstand Ausserorts:
  - 1.00 m bei einer Ansichtsfläche bis 2.00 m<sup>2</sup>
  - 3.00 m bei einer Ansichtsfläche bis 7.00 m<sup>2</sup>
- Waldabstand mindestens 15 m
- Einhalten des Gewässerabstands:
  - 25 m zur Thur
  - 10 m bei übrigen Bächen

**Einreichen direkt an Kantonspolizei (unbeleuchtet, < 7.0 m<sup>2</sup>, befristet):**

- Die schriftliche Zustimmung des Grundeigentümers muss eingeholt werden.
- Zum Einreichen gibt es kein offizielles Formular. Es können die Baugesuchsformulare G1 und GE verwendet werden.
- Die minimalen Angaben sind: Zeitdauer der Reklame, Grösse der Werbung, Anlass für das Aufstellen, Standort der Reklame, Adresse des Gesuchstellers.
- Die Strassenabstände und Sichtweiten sind einzuhalten.
- Einreichen per Post oder Email (mind. 3 Wochen vor Aushang) an:

Kantonspolizei St.Gallen, Dienststelle Verkehrstechnik, Klosterhof 12, 9001 St. Gallen

[pascal.frommenwiler@kapo.sg.ch](mailto:pascal.frommenwiler@kapo.sg.ch)

058 229 35 59 oder 058 229 40 90

- Die Kantonspolizei St.Gallen schickt eine Kopie der „Bewilligung der befristeten Strassenreklame“ dem Gesuchsteller und zu den Akten der Gemeinde. Die Merkblätter der Kantonspolizei St.Gallen für die Verkehrssicherheit sind zu beachten.
- Bewilligungsfrei sind Reklamen in Schaufenstern und zugelassenen Schaukästen sowie unbeleuchtete Firmenanschriften bis zu einer Fläche von 0.5 m<sup>2</sup>, wenn sie an Gebäuden angebracht sind und entlang der Fassade verlaufen (Vorbehalten bleibt die Schutzverordnung).

**Einreichen an die Gemeinde Wattwil:**

Allgemein:

- Unterlagen für Reklamegesuche **3-fach (im Sichtbereich einer Kantonsstrasse 5-fach)**
- Darstellung der Planunterlagen: **Bestand = schwarz, Abbruch = gelb, Projekt = rot**
- Planunterlagen im **Massstab 1:50 oder 1:100**
- **Unterzeichnung der Planunterlagen** durch Gesuchsteller und Projektverfasser
- Die Strassenabstände und Sichtweiten sind einzuhalten.

Unterlagen (Art. 39 BauR):

- Baugesuchsformulare
  - Formulare G1 und GE ([www.baugesuch.sg.ch](http://www.baugesuch.sg.ch))
  - Unterzeichnung durch Gesuchsteller, Grundeigentümer und Projektverfasser
- Situationsplan 1:500
  - Bezug bei GEOINFO AG oder [www.geoportal.ch](http://www.geoportal.ch)
  - Genehmigung durch GEOINFO AG (bei Grundrissänderungen)



**WATTWIL**

ländlich zentral

**Bauverwaltung**

Grüenastr. 7, Postfach, 9630 Wattwil

T +41 71 987 55 29

bauverwaltung@wattwil.ch

wattwil.ch

- Einzeichnen der Reklameposition inkl. Vermassung zur Strassengrenze
- Fassadenplan
  - Reklame einzeichnen und vermassen
  - Vermassung zur Strassengrenze
- Fotos
  - Ist-Zustand und evtl. Fotomontage der neuen Situation
- Weitere Unterlagen
  - Reklamebeschreibung (Farbe, Material, etc.)
  - Angaben über Befestigungsart, elektrische Zuleitung, Beleuchtung, etc.

Auflistung nicht abschliessend.

Bei Fragen steht Ihnen die Bauverwaltung Wattwil gerne zur Verfügung.